

## Juristischer Kommentar zum Urteil des Verwaltungsgerichts Mailand vom 26. 3. 2013 zur Zulässigkeit rein englischsprachiger Studiengänge

Das Verwaltungsgericht der italienischen Region *Lombardie*<sup>1</sup> verbot der Technischen Universität Mailand am 26. März 2013, eine Reihe ihrer Studiengänge nur noch auf Englisch anzubieten. Dieses Gerichtsurteil fasst eine Pressemitteilung des ADAWIS in fünf Punkten zusammen.

### Kommentar:

Wie das deutsche Grundgesetz enthält auch die italienische Verfassung keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Landessprache. Dennoch, so das Gericht, garantiere die italienische Staatsverfassung den Bürgern das Italienische als Sprache des Staates und seiner Organe. Ein staatliches Organ dürfe deshalb das Italienische nicht in eine untergeordnete oder sekundäre Rolle drängen. Ein wichtiges Teilargument war dabei das verfassungsgemäße Recht der Minderheitensprachen Italiens auf Schutz gegen ihre Verdrängung. Dieses Recht auf Schutz beweise geradezu die verfassungsmäßige Vorrangstellung der Landessprache Italienisch, auch in den öffentlichen Hochschulen, denn wie sonst könnte eine Sprache als „Minderheitensprache“ definiert und entsprechend schutzbedürftig werden?

Dem Recht und der Pflicht der staatlichen Hochschulen, sich zu internationalisieren, diene zwar auch die Nutzung fremder Sprachen. Das sei jedoch kein hinreichender Grund dafür, das Italienische in bestimmten Angeboten und Studiengängen vollkommen durch eine Fremdsprache zu ersetzen. Das Gericht betont dabei besonders die Freiheit der Lehre (und damit auch des Lernens), die von der italienischen Verfassung (wie die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland, Art. 5 GG) ausdrücklich garantiert wird. Den obsiegenden italienischen Klägern ging es deshalb nicht nur um ein abstraktes Prinzip, sondern um ein elementares wissenschaftliches, kulturelles und didaktisches Anliegen, nämlich ihren Wunsch und den der Bürger, in den Einrichtungen ihres Staates in der Landessprache studieren und lehren zu dürfen, sowie um das Interesse aller Bürger Italiens daran, dass ihr gemeinsamer sprachlich-kultureller Besitz, die italienische Sprache, als leistungsfähige Kultursprache für alle Lebensbereiche anerkannt bleibt und weiterentwickelt wird.

Dieses Gerichtsurteil zum Spannungsverhältnis zwischen Landessprache, Wissenschaftssprache und Internationalisierung ist ein Signal an diejenigen Kräfte in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien, die, am liebsten gleich in ganz Europa, das Englische neben oder gar vor die Landessprachen setzen wollen. Ihre Wunschwelt könnte ab sofort am Verfassungsrecht, namentlich an den Grundrechten der Bürger scheitern.

Zwar wird in Deutschland die juristische Einforderung einer Politik für die Landessprache noch oft belächelt oder gegenüber dem Vordringen des Englischen als unzeitgemäß und aussichtslos abgewertet. Das juristische Wetterleuchten aus Italien richtet jedoch den Blick darauf, dass damit bald Schluss sein könnte. Das Recht der Bürger auf den Gebrauch der Landessprache hat Verfassungsrang, auch wenn die Verfassung es nicht wörtlich so sagt.

Auch in Deutschland gibt es inzwischen ein Gerichtsurteil, das die „Landessprache Deutsch“ durch die Verfassung, wenn auch nicht wörtlich, garantiert sieht<sup>2</sup>. Es heißt dort: „Auch wenn das Grundgesetz Deutsch als Staatssprache nicht ausdrücklich erwähnt, so geht doch das Grundgesetz selbstverständlich davon aus, dass in seinem Geltungsbereich die deutsche Sprache das einzig offizielle Verständigungsmittel ist und dass sich die Organe des Staates im Verkehr untereinander und mit dem Bürger der deutschen Sprache zu bedienen haben. Deutsch als Amtssprache genießt insoweit Verfassungsrang.“

Das heißt allerdings nicht, dass, wie schon immer in der Vergangenheit, in Form internationaler Abkommen nicht auch Kompromisse möglich wären, die zwecks internationaler Verständigung, z. B. im Verkehr oder etwa im Interesse wissenschaftlicher Zusammenarbeit, von Fall zu Fall auch die Nutzung anderer Sprachen als der Landessprache sinnvoll erscheinen lassen.

*Prof. Dr. jur. Axel Flessner, Humboldt-Universität zu Berlin, und Frankfurt/M*

---

<sup>1</sup> *Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza)*, Urteil vom 26. März 2013, Registernummer 01348/2013, zugänglich über die Netzseite des Gerichts oder die Pressemitteilung des ADAWIS vom 29.07.2013.

<sup>2</sup> Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 7. Mai 2013, Aktenzeichen 2 K 893/12.